

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der ARZ Haan AG

mit Sitz in Haan (AG Wuppertal HRB 12670)

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein,
die am

Mittwoch, dem 24. Juni 2026, 11:00 Uhr

im Maritim Hotel Düsseldorf,
Raum Peking,
Maritim-Platz 1,
40474 Düsseldorf,
stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichtes und Konzernlageberichtes für die ARZ Haan AG und den Konzern zum 31. Dezember 2025 sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat am 27. April 2026 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht für die ARZ Haan AG und den Konzern gebilligt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es daher unter Tagesordnungspunkt 1 nicht.

Die vorstehenden Unterlagen einschließlich des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen in den Geschäftsräumen der ARZ Haan AG, Cecilienallee 7, 40474 Düsseldorf zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre aus. In der Hauptversammlung liegen die Unterlagen ebenfalls aus.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 65.127.696,22 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 2.216.304,00

Die Dividende wird am 22. Juli 2026 ausgezahlt.

Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 62.911.392,22 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien der Gesellschaft, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Verändert sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung, werden Vorstand und Aufsichtsrat bei unveränderter Ausschüttung von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie einen auf den Bestand eigener Aktien am Tag der Hauptversammlung angepassten Gewinnverwendungsbeschluss unterbreiten.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, als Abschlussprüfer der ARZ Haan AG und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2026 sowie als Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung der ARZ Haan AG vom 22. Juni 2021 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 21. Juni 2026 eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien erfolgen darf. Der Gegenwert bei Erwerb oder Veräußerung dieser Aktien darf den in § 5 Abs. 7 der Satzung bestimmten Wert um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.

Um dieses Instrument in der Folgezeit erneut nutzen zu können, soll der Vorstand aufgrund einer neuen Ermächtigung – bis zum 23. Juni 2031 – in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben und wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien erfolgen darf und der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre in allen Fällen zu beachten ist. Der zulässige Aktienbesitz der Gesellschaft ist gesetzlich auf 10 % des Grundkapitals beschränkt (§ 71 Abs. 2 AktG). Der Gegenwert bei Erwerb oder Veräußerung darf den in § 5 Abs. 7 der Satzung bestimmten Wert um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Der Wert bestimmt sich nach § 5 Abs. 7 der Satzung wie folgt:

Für Anteile der Gesellschaft ist im Rahmen der Übertragung sowie der Neuausgabe der Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der Kurswertermittlung zur Erstemission 1997 bei modifizierter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt (§ 11 Abs. 2 BewG in der im Jahr 1997 geltenden Fassung; sog. Stuttgarter Verfahren). Die Berechnung wird insbesondere wie folgt modifiziert:

- Der Ertragshundertsatz wird mit dem Faktor 7 multipliziert.
- Abweichend von R 103 Absatz 4 ErbStR in der Fassung vom 21. Dezember 1998 werden bei der Ermittlung des Teils des Gesellschaftsvermögens, der aus Beteiligungen von jeweils mehr als 50 % besteht, Schulden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, in entsprechender Anwendung des Vermögensvomhundertsatzes nicht in vollem Umfang, sondern nur zu 68 % abgezogen.
- Änderungen gegenüber der hier zu Grunde gelegten Fassung der ErbStR sollen keine Berücksichtigung bei der Bewertung der Anteile der Gesellschaft finden.

Maßgeblich für die Bewertung ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Tag der Übertragung sowie der Neuausgabe vorangeht.

Durch den Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, ohne ein öffentliches Angebot an sämtliche Aktionäre abgeben zu müssen, die von ihr erworbenen Aktien mittels einer praktikablen Lösung an die in § 5 der Satzung bestimmten – potenziellen – Anlegerkreise zu veräußern.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 23. Juni 2031 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben und wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien erfolgen darf. Der Gegenwert bei Erwerb oder Veräußerung dieser Aktien darf den in § 5 Abs. 7 der Satzung bestimmten Wert um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Diese Ermächtigung ersetzt die durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 erteilte Ermächtigung.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre sind zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung, Stammaktionäre zusätzlich zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 12 Absatz 3 der Satzung der ARZ Haan AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der ARZ Haan AG eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt spätestens bis Mittwoch, 17. Juni 2026, 24:00 Uhr, bei der Anmeldestelle der ARZ Haan AG unter der Adresse

ARZ Haan AG, c/o AAA HV Management GmbH, Am Stadion 18 - 24, 51465 Bergisch Gladbach

in Schriftform angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist dabei der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Im Verhältnis zur ARZ Haan AG gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahmerecht setzt demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Vertreter von Aktionären müssen sich durch eine Vollmacht in Textform legitimieren.

Etwaige Anträge nach §§ 126, 127 AktG übersenden Sie bitte der Gesellschaft unter der Adresse

ARZ Haan AG, Vorstand, Cecilienallee 7, 40474 Düsseldorf

per Post.

Etwaige Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihrer Begründung brauchen den Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens am 9. Juni 2026, 24:00 Uhr, der Gesellschaft zugehen.

Düsseldorf, den 15. Mai 2026

Der Vorstand

ARZ Haan AG
Cecilienallee 7, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 52024-0
E-Mail: hauptversammlung@arz.de

 **ARZ Haan AG**
UNTERNEHMENSGRUPPE

